

**Schulanmeldung zum Schuljahr 2023/2024
im Einzugsgebiet der
Grundschule Altenlingen**



Forstweg 5 · 49808 Lingen
T. 0591-96398-0 · F. 0591-96398-20
E-Mail: info@grundschule-altenlingen.de
www.grundschule-altenlingen.de

Altenlingen, März 2022

Liebe Eltern!

Zum 01. August **2023** werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum **30.09.2023** das sechste Lebensjahr vollenden. Sie sind bereits von der Stadt Lingen informiert worden, dass die Schulanmeldung in Lingen bis

Freitag, 06. Mai 2022

in der jeweils zuständigen Schule erfolgen muss. In unserem Einzugsgebiet haben Sie die Wahlmöglichkeit, Ihr Kind bei uns oder an der Wilhelm-Berning-Schule als Schule für Schüler/innen katholischen Bekenntnisses anzumelden.

An der Grundschule Altenlingen findet **keine** persönliche Anmeldung statt.

Sie finden die Anmeldeunterlagen auf unserer Homepage. Falls sie keine Möglichkeiten haben, die Unterlagen auszudrucken, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Wir freuen uns auf die Schulanmeldung Ihres Kindes.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Sollten Sie einen persönlichen Termin für die Anmeldung wünschen, so vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns. Das Sekretariat ist am Montag, Mittwoch und Donnerstag in der Zeit von 08.00 – 12.15 Uhr telefonisch unter Tel. 0591/963980 zu erreichen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Korte
(Schulleiter)

Anmeldebogen

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie in Papierform im Sekretariat oder auf unserer Homepage (www.grundschule-altenlingen.de).

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

Angaben zum Schulkind:	
Familienname	
Vorname(n)	
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtstag und Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Herkunftssprache	
Bekenntnis	<input type="checkbox"/> evangelisch <input type="checkbox"/> katholisch <input type="checkbox"/> sonstiges:
Teilnahme am Religionsunterricht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Anschrift: - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon/Handy	
E-Mail-Adresse*	
Anzahl der Geschwister und Nummer in der Geschwisterreihe*	
Fahrschüler/in:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Impfschutz gegen Masern liegt vor? (Nachweis muss vor der Aufnahme in die Schule erbracht werden)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bemerkungen:	

Kindergartenbesuch	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
	Name der Einrichtung:	
Wurde im Kindergarten eine Sprachstandfeststellung durchgeführt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Angaben zu den Erziehungsberechtigten		
Name und Vorname der Mutter		
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon/Handy*		
Erreichbarkeit in Notfällen		
Name und Vorname des Vaters		
Anschrift (falls abweichend) - Straße, Haus-Nr. - PLZ, Ort - Telefon/Handy*		
Erreichbarkeit in Notfällen		
Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)		
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten		
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Angaben zur Ganztagsbetreuung		
Unser Kind nimmt an der Betreuung von 12.00-13.00 Uhr teil.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Unser Kind nimmt voraussichtlich am Ganztagsangebot teil.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Geburtsurkunde hat vorgelegen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (wird von der Schule ausgefüllt)	
Unterschrift Lehrer:		
Bemerkungen:		
Tag der Anmeldung:	Aufnehmende Lehrkraft:	Anmeldende/r Erziehungsberechtigte/r:



Forstweg 5 · 49808 Lingen
T. 0591-96398-0 · F. 0591-96398-20
E-Mail: info@grundschule-altenlingen.de
www.grundschule-altenlingen.de

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz
Verbot des Mitbringens von Waffen
Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung
Veröffentlichung von personenbezogenen Daten
Veröffentlichung von Fotos auf Homepage und Zeitung

Altenlingen, März 2022

Liebe Eltern!

Nachfolgend möchten wir Ihnen einige wichtige Hinweise geben, die Ihr Einverständnis oder Ihre Einwilligung erfordern bzw. deren Erhalt Sie uns bestätigen müssen. Bitte lesen Sie folgende Hinweise aufmerksam durch.

Bei der Schulanmeldung erheben wir **personenbezogene Daten** von Ihnen und Ihrem Kind. Diese Daten dienen der Erfüllung des Bildungsauftrages, der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder der Förderung der Schülerinnen und Schüler. Diese Daten werden nicht ohne ihre Zustimmung an fremde Dritte weitergeben.

An unserer Schule ist es üblich, **Klassenlisten** zu erstellen, die an die Kinder/Eltern der Klasse weitergegeben werden, um den Kontakt untereinander zu pflegen. Dafür benötigen wir Ihr Einverständnis (siehe Anlage).

Die beiliegenden Merkblätter zum **Infektionsschutzgesetz** und zum **Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen** enthalten wichtige Informationen, die dem Wohle aller dienen und unbedingt befolgt werden müssen. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser wichtigen Hinweise (siehe Anlage).

Auf der schuleigenen **Homepage** (www.grundschule-altenlingen.de) möchten wir gerne Fotos (ohne Namensnennung) von den Aktivitäten unserer Schule (gemeinsame Feiern im Jahreslauf, Schulfeste, Ausflüge/außerschulische Lernorte, Projektwochen, Projekte im Schulalltag, sportliche Aktivitäten/Turniere, Gottesdienste) einstellen, um unseren Internetauftritt mit Leben zu füllen. Da die Internetseite frei erreichbar ist, können wir nicht garantieren, dass die eingestellten Fotos nicht von Dritten kopiert und/oder weitergegeben werden. Auch hierzu benötigen wir Ihre Einwilligung. Eine Weitergabe an Dritte durch unsere Schule erfolgt aber nicht ohne Ihre gesonderte Zustimmung.

Anlässlich der folgenden Veranstaltungen (Schulfeste, Feiern zu Auszeichnungen, Projekte, Projekttag, Aktivitäten des Fördervereins, sportliche Aktivitäten/Turniere) möchte die **lokale Presse** möglicherweise Fotos aus dem Schulleben unserer Schule veröffentlichen. Aus diesen Gründen möchten wir Sie als Erziehungsberechtigte um Ihre Einwilligung bitten, Fotos, auf denen Ihr Kind zu sehen ist, in der Presse zu veröffentlichen (ggf. mit Vor- und Zunamen).

Diese Einwilligungen sind freiwillig. Sie können jederzeit widerrufen werden. Sollten Sie nicht einwilligen, entstehen Ihnen bzw. Ihrem Kind keine Nachteile.

Datenschutzrechtliche Hinweise finden Sie unter www.lingen.de/datenschutz.

Falls Sie Fragen oder Bedenken haben, können Sie uns gerne kontaktieren. Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Clemens Korte
(Schulleiter)

Einverständniserklärungen Empfangsbestätigungen



Forstweg 5 - 49808 Lingen
T. 0591-96398-0 - F. 0591-96398-20
E-Mail: info@grundschule-altenlingen.de
www.grundschule-altenlingen.de

Name des Kindes: _____

1. Einverständniserklärung (vorschulische Einrichtung)

Ich/Wir gebe/n der Schulleitung die Erlaubnis zum Gespräch mit der vorschulischen Einrichtung (Kindertagesstätte) bezüglich der Einschulung meines/unseres Kindes und bin/sind mit der Übergabe des Entwicklungsberichtes einverstanden.

Unterschrift mind. eines Erziehungsberechtigten

2. Einverständniserklärung (Teilnahme Ausflüge)

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind an Ausflügen, Spaziergängen und Besichtigungen teilnimmt.

Unterschrift mind. eines Erziehungsberechtigten

3. Erklärung über die Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ich/Wir erkläre/n hiermit, dass ich/wir das Merkblatt zur Belehrung gemäß § 35 IfSG über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG erhalten und zur Kenntnis genommen habe/n.

Unterschrift mind. eines Erziehungsberechtigten

4. Empfangsbestätigung (Waffenverbot)

Hiermit bestätige/n ich/wir, den Erlass „Waffenverbot vom 06.08. 2014“ zur Kenntnis genommen zu haben.

Unterschrift mind. eines Erziehungsberechtigten

5. Einwilligung (Klassenliste)

- Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die folgenden personenbezogenen Daten auf der Klassenliste erscheinen dürfen, die an alle Kinder bzw. Eltern der Klasse ausgehändigt wird.

o Name: _____

o Telefonnummer: _____

o Adresse: _____

o E-Mail-Adresse (Eltern): _____

- Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass die E-Mail-Adresse für einen klasseninternen Mail-Verteiler genutzt wird.

Unterschrift mind. eines Erziehungsberechtigten

6. Einwilligung (Homepage)

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit

- der Veröffentlichung von Fotos meines/unseres Kindes auf der Homepage einverstanden

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Bei **gemeinsamem** Sorgerecht ist die Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten erforderlich.

7. Einwilligung (Veröffentlichung Presse)

Ich/Wir habe/n dieses Schreiben zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der

- der Veröffentlichung von Fotos meines/unseres Kindes

- der Veröffentlichung des Vor- und Zunamens

im Rahmen von Zeitungsartikeln, in denen über das Schulleben berichtet wird, einverstanden.

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Bei **gemeinsamem** Sorgerecht ist die Unterschrift **beider** Erziehungsberechtigten erforderlich.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir diese Einwilligungserklärungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann/können.

Datum und Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Transparenz- und Informationspflichten gem. Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung

Die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) sieht vor, dass die Stadt Lingen (Ems) als Schulträger Sie als sorgeberechtigte Person über die Art und Weise, wie Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden und welche Rechte Ihnen in diesen Zusammenhang zustehen, informiert.

Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Die gesamte Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt gem. Art. 6 Abs. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) sowie § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG). Die Stadt Lingen (Ems) übermittelt den Grundschulen und dem Landkreis Emsland personenbezogene Meldedaten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, deren Schulpflicht im folgenden Jahr beginnt, sowie die Daten der gesetzlichen Vertreter. Dies geschieht auch, wenn die Kinder vor dem Beginn der Schulpflicht durch Umzug innerhalb des Stadtgebiets den Schulbezirk wechseln oder zuziehen. Folgende Daten werden den Schulen und dem Landkreis Emsland durch verschlüsselte E-Mail übermittelt:

1. zum Kind:

- a) Familienname
- b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens
- c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch der Staat
- d) Geschlecht

2. zu den gesetzl. Vertreterinnen oder Vertretern

- a) Familienname
- b) Vornamen
- c) Anschrift
- d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Dauer der Speicherung der Daten:

Die erhobenen Daten werden ein Jahr nach Ablauf des Schuljahres, für das die Daten erhoben werden, gelöscht.

Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person:

Sie können folgende Rechte geltend machen:

Auskunft

Gem. Art. 15 DS-GVO haben Sie das Recht, Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten.

Berichtigung

Sind die gespeicherten personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DS-GVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.

Löschung

Art. 17 DS-GVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.

Einschränkung der Verarbeitung

Gem. Art. 18 DS-GVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- der Schulträger die Daten nicht mehr benötigt, Sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt
- oder Sie gem. Art. 21 DS-GVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

□ **Widerspruch**

Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigen, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

□ **Datenübertragbarkeit**

Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DS-GVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

□ **Beschwerde**

Art. 77 DS-GVO enthält ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde.

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, E-Mail: poststelle@ldf.niedersachsen.de.

Verantwortlicher und Ansprechpartner:

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist

Stadt Lingen (Ems)
Oberbürgermeister Dieter Krone
Elisabethstraße 14-16
49808 Lingen (Ems)
E-Mail: stadt@lingen.de
Telefon: 0591/9144-0

Datenschutzbeauftragte:
Stadt Lingen (Ems)
Elisabethstraße 14-16
49808 Lingen (Ems)
E-Mail: datenschutz@lingen.de

Stand: März 2019

Stempel der Einrichtung

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist , die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar- ,Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

**Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition
und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien
in Schulen**

RdErl. d. MK v. 6. 8. 2014 — 36.3-81 704/03 —

— VORIS 22410 —

Fundstelle: Nds. MBl. 2014 Nr. 29, S. 543; SVBl. 2014 Nr. 9, S. 458, geändert durch RdErl. vom 26.07.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 31, S. 1158, SVBl. 2019 Nr. 10, S. 518)

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 9. 2014 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An
die Niedersächsische Landesschulbehörde
das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung
die Studienseminare
die Landesbildungszentren für Hörgeschädigte
das Landesbildungszentrum für Blinde
die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen